

Frei-Geist-Häresie — eingetragen worden ist¹⁴⁶⁾. Zudem findet sich unter den Schriftstücken zur Beginnenverfolgung unter Bischof Lamprecht folgender Hinweis auf die Inquisition von 1365¹⁴⁷⁾: *Item sunt nonnulle ex personis pretactis, que ante octo vel decem annos (= 1364/66) fuerunt in aliquibus erroribus, de quibus nunc agitur, et abstraxerunt se ab eis non eundo in habitu conformi* usw. Daraus wird evident, daß wir mit den Verurteilungssentenzen Metzas und des (Minoriten-?)Priesters nur die „Spitze des Eisbergs“ der Inquisition von 1365 vor uns haben, daß der Personenkreis der Verfolgten derselbe ist, wie er 1317—19 gewesen war und 1374 sein wird: Beginnen, was immer der Begriff jeweils präzise meinen mag. Soweit sie als häretisch bezeichnet werden, ist auch der Zusammenhang mit Begarden gegeben, unter denen sich — wie schon Bischof Johann I. mitteilt¹⁴⁸⁾ — auch *religiosi*, (Bettel-)Mönche also, die die Ordensgelübde abgelegt haben, befanden; dieser Kategorie wird man den 1365 verurteilten Priester recht gut zurechnen können. Neben dem Vorwurf häretischer Lehren stand aber wieder das harmlose Kleiderproblem, das Tragen eines uniformen Habits der Frauen, die keinem approbierten Orden — also auch nicht dem Dritten Orden — angehörten und deshalb eigentlich nicht dazu befugt waren.

Fragt man nach den Initiatoren und dem unmittelbaren Anlaß dieser Verfolgung, dann weist nichts auf eine krisenhafte Zuspitzung des Konflikts Mendikanten—Pfarrklerus als Ursache hin; man kann trotz der schließlichen Verurteilungen auch nicht erkennen, daß das Umsichgreifen von Häresien in Straßburg ein so bedrohliches Ausmaß angenommen hatte, daß sich der gewiß nicht nachlässige Bischof Johann II. von selbst zum Einschreiten genötigt sah. Das erste Dokument in diesem Zusammenhang war das Schreiben Urbans V. von 1364 Oktober 11; nichts widerspricht, daß bei der Verfolgung 1365 die Kurie die Initiative hatte.

5. Eine Beginnen-Inquisition 1368/69

Nur kurz sei noch auf eine Inquisition hingewiesen, von der wir durch das Dokumentenmaterial der Verfolgung von 1374 ganz beiläufig Kenntnis erhalten. Am Schluß ihrer „Protestnote“ weisen die Bettelorden darauf hin¹⁴⁹⁾, daß ein *inquisitor heretice pravitatis dictas*

¹⁴⁶⁾ Vgl. oben S. 60 Nr. 4.

¹⁴⁷⁾ Unten Beilage Nr. 18 S. 186.

¹⁴⁸⁾ Vgl. das „Prozeß“-Schreiben, unten Beilage Nr. 1 S. 134 Z. 25 f.

¹⁴⁹⁾ Unten Beilage Nr. 15 S. 179 f.; dazu auch L e r n e r S. 97 mit Anm. 26.